

# Vertrag

zwischen der

## „ALBINGIA“

VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT  
HAMBURG

(nachstehend kurz »Albingia«)

und

Herrn **Horst Billerbeck**

geb. am: **18.7.25**

in: **Hannover**

wohnhaft: **Hannover, Königstr. 40**

(nachstehend kurz »Generalagent«)

### § 1

Die »Albingia« überträgt dem Generalagenten vom **1.10.1951** an eine Vermittlungs-Generalagentur.

Sitz der Generalagentur: **Hannover**

Der gesamte Geschäfts- und Abrechnungsverkehr erfolgt zwischen dem Generalagenten und der Bezirksdirektion **Hannover** der »Albingia« (nachstehend kurz »Bezirksdirektion«).

### § 2

Der Generalagent wird während der Dauer dieses Vertrages in den von der »Albingia« betriebenen Versicherungszweigen die Vertretung einer anderen Versicherungsgesellschaft nicht übernehmen oder für eine solche tätig sein. Dem Generalagenten ist jedoch gestattet, Versicherungen, die er der »Albingia« angeboten hat, die diese ihm im Einzelfall aber ausdrücklich ablehnte, anderweitig unterzubringen.

### § 3

Der Generalagent wird seine Tätigkeit treu und gewissenhaft im Interesse der »Albingia« ausüben und dabei die ihm erteilten oder in Zukunft zu erteilenden Weisungen befolgen. Die Weisungen und die sonstigen Mitteilungen der »Albingia« sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Der Generalagent wird alle Maßnahmen ergreifen und fördern, die der Werbung neuer Versicherungen und der Erhaltung des Bestandes zu dienen geeignet sind. Agenten sind durch die Agenturvertrags-Formulare der »Albingia« zu verpflichten. Zu jeder Abweichung von diesen Formularen muß vorher die Genehmigung der »Albingia« eingeholt werden. Neu abgeschlossene Agenturverträge sind der Bezirksdirektion im Original zu übermitteln.

Über die Geschäfte der Generalagentur wird der Generalagent besondere, von allen anderen Geschäften getrennte Bücher führen, alle für Rechnung der »Albingia« eingehenden Gelder als fremdes, ihm anvertrautes Gut aufbewahren und sie stets zur Verfügung der »Albingia« halten. Sobald der Kassenbestand den Betrag von DM **500,--** erreicht, ist er der Bezirksdirektion ohne Einbehalt zu überweisen. Die endgültige Abrechnung ist nach den besonderen Vorschriften der »Albingia« durchzuführen; am Monatsende ist der verfügbare Kassenbestand auf jeden Fall abzuführen.

Die »Albingia« ist berechtigt, jederzeit durch Sonderbeauftragte die Geschäftsführung der Generalagentur zu revidieren. Dem mit einer solchen Revision Beauftragten werden alle das Versicherungsgeschäft betreffenden Schriften, Bücher, Akten, Konten, Kassenbestand usw. vorgelegt und alle von ihm geforderten Aufschlüsse erteilt. Daraus folgenden Anordnungen des Beauftragten wird der Generalagent nachkommen.

### § 4

Alle Ausgaben zu Lasten der »Albingia«, und zwar auch Insertions-, Druck- und ähnliche Kosten, bedürfen der vorherigen Genehmigung. Werbe- und Antragsdrucksachen werden von der »Albingia« geliefert, sämtliche Bürokosten aber und etwaige Steuern oder Abgaben, welche mit den Vergütungen der »Albingia« an den Generalagenten verbunden sind, hat dieser selbst zu tragen.

### § 5

Nichteingelöste Urkunden (Versicherungsscheine, Verlängerungsscheine, Nachträge, Prämienrechnungen) werden vom Generalagenten spätestens 2 Monate nach Fälligkeit der Prämie der Bezirksdirektion zurückgegeben. Geschieht dies nicht, so haftet der Generalagent dafür selbstschuldnerisch. Eine Verlängerung der Rückgabefrist muß von der Bezirksdirektion besonders genehmigt werden.

Der Generalagent ist verpflichtet, für die rückständigen Folgeprämien die Mahnung nach § 39 VVG. (Einschreibebrief) abzusenden, und zwar für Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Aufruhr- und Sturmschaden-Versicherungen spätestens 1 Monat, für Unfall-, Haftpflicht-, Glasbruch-, Kraftverkehrs- und Maschinen-Versicherungen spätestens 14 Tage nach dem Fälligkeitstag.

Der Generalagent haftet der »Albingia« für diejenigen Gelder, die andere Personen (z. B. Agenten oder Angestellte) in seinem Auftrage einziehen oder zur Weiterleitung oder als Vorschuß erhalten.

#### § 6

Schadenanzeigen und alle Schriftstücke, die den Versicherungsbestand der »Albingia« betreffen, werden vom Generalagenten unverzüglich nach Eingang an die Bezirksdirektion **Hannover** der »Albingia« weitergeleitet. Ferner wird der Generalagent die in Schadenssachen allgemein oder im Einzelfall erlassenen Bestimmungen befolgen und alle für die Beurteilung eines Risikos oder Schadens wichtigen Beobachtungen der Bezirksdirektion unverzüglich mitteilen.

Für grobe Fahrlässigkeiten, welche Nachteile für die »Albingia« verursachen, sowie weisungswidriges Verfahren bei Aufnahme von Anträgen oder bei Schadenbehandlungen ist der Generalagent verantwortlich.

#### § 7

Als Vergütung für seine gesamte Tätigkeit einschließlich Büro- und Personalkosten sowie Schaden-ermittlungen erhält der Generalagent die in der beigefügten Provisionstafel festgesetzten oder im Einzelfall festzusetzenden Provisionen. Daraus sind auch die Vergütungen an etwaige Untervertreter und die gegebenenfalls für eine Beteiligung an die führende Gesellschaft zu zahlende Provision zu bestreiten.

#### § 8

Außer im Falle einer Kündigung nach § 92 HGB. kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern mit 3monatiger Frist zum Vierteljahresschluß gekündigt werden. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

#### § 9

Bei Aufhören des Vertragsverhältnisses wird der Generalagent alle das »Albingia«-Geschäft betreffenden Bücher, Akten, Drucksachen, Notizen, Briefschaften und Materialien sowie den Kassenbestand und vorhandene Versicherungsurkunden und Prämienrechnungen der »Albingia« oder deren Bevollmächtigten ausliefern.

#### § 10

Als Sicherheit für alle Ansprüche der »Albingia« aus diesem Verträge stellt der Generalagent als Kautions

#### § 11

Andere Vereinbarungen als die in diesem Vertrag enthaltenen bestehen nicht. Neue Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich beurkundet sind.

#### § 12

Besondere Vereinbarungen:

Hannover, den 1. Oktober 1951

Für die Gesellschaft:

*Müller*

Hannover, den 1. Oktober 1951

**HORST BILLERBECK**  
Versicherungen  
Hannover, Königsstr. 40 I.  
Postscheckkonto: Hdn. 3277  
Fernruf: 2 66 85